



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Frau Dörte Schönfelder Landeshaus Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

# Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/6970

Husum 23.11.2016

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Schönfelder, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur vorliegenden Gesetzesinitiative Stellung zu nehmen. Nach eingehender Beratung hat der Kreistag des Kreises Nordfriesland in seiner Sitzung am 18.11.2016 folgende Stellungnahme beschlossen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist zwar zulässig, wird aber nicht empfohlen, da damit keine verbesserte Einbindung der gemeindlichen Ebene in den Planungsprozess zur Steuerung der Windenergienutzung verbunden ist.

Der Kreis Nordfriesland empfiehlt daher alternativ, durch eine Bundesratsinitiative den Privilegierungstatbestand der Windenergienutzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufheben zu lassen, um über eine Regionalplanung ohne Konzentrationswirkung mittels Vorrang- und Vorbehaltsgebieten den Ausbau zu steuern. Dies könnte auch durch eine Öffnungsklausel ergänzt werden, die es einzelnen Ländern ermöglicht, den Privilegierungstatbestand der Windkraft wieder einzusetzen.

Zur Erläuterung dieser Empfehlung wird die nachfolgende Begründung Teil der Stellungnahme.

#### Zum Hintergrund

Das Land Schleswig-Holstein hatte im Verfahren zur Aufstellung der Teilfortschreibungen Windkraft der Regionalpläne in 2012 den politischen Beschlüssen der Gemeinden sowie Bürgerentscheiden wider einer Ausweisung von Windeignungsgebieten eine Bedeutung als Tabukriterium beigemessen. Dass heißt, soweit eine Gemeinde sich für ihr Gemeindegebiet grundsätzlich gegen Windkraft ausgesprochen hat, hat das Land als Träger der Regionalplanung in seiner Flächensuche nach Windeignungsgebieten dieses Gemeindegebiet ausgespart und dortige Potenzialflächen nicht mehr der Abwägung zugeführt. Gleiches galt auch für die Ergebnisse von Bürgerentscheiden.

BIC: NOLADE21NOS

Diese planerische Vorgehensweise hat nicht unerheblich zur Akzeptanz der Windenergienutzung, einem der Hauptpfeiler der bundesdeutschen Energiewende, beigetragen. Zumindest für Nordfriesland war 2012 festzustellen, dass trotz der erheblichen planerischen Ausweitung der Windenergie (weitere ca. 3.500 ha, die nachfolgend in die Umsetzung gegangen sind) die Proteste in der Region begrenzt waren. Es gab zwar einzelne Eignungsgebiete, die innerhalb der Gemeinde umstritten waren (siehe Gemeinde Langenhorn), aber keine massiven kreisweiten Auseinandersetzungen.

Anzumerken ist hierbei, dass daneben die überwiegende Entwicklung von Bürgerwindparks akzeptanzerhöhend in der Region war. Hierzu wird aber auf Problematik der Ausschreibungspflicht nach EEG 2017 verwiesen. Raumordnungsrecht und Energierecht sind zwar unterschiedliche Rechtskreise und sind nicht miteinander verbunden, in der Akzeptanzfrage der Windenergienutzung wirken sie aber mit ihren Vorgaben kumulierend – sowohl in die eine, als auch in die andere Richtung!

Die oben beschriebene Vorgehensweise bei der Aufstellung des Regionalplans war aber nicht mit dem Raumordnungsrecht vereinbar, wie das OVG Schleswig-Holstein mit seinen Urteilen vom 20.01.2015 nochmals bestätigt hat. So führte das Gericht aus: "Aber auch die vom Land praktizierte strikte Befolgung ablehnender Gemeindevoten gegen die Ausweisung von Eignungsflächen im Gemeindegebiet sei abwägungsfehlerhaft, da der ohne weitere Abwägung durch die Landesplanungsbehörde erfolgte Ausschluss von Flächen allein aufgrund des Gemeindewillens oder des Ergebnisses von Bürgerbefragungen im Hinblick auf die eindeutigen gesetzlichen Regelungen des Raumordnungsrechts kein Ausschlusskriterium für Eignungsflächen sei und im Ergebnis dazu geführt habe, dass zahlreiche Eignungsflächen mit "Vorbehalten", vorbehaltslos geeignete Flächen hingegen nicht ausgewiesen worden seien" (siehe Pressemitteilung des OVG vom 21.01.2015).

Um dem Urteil Rechnung zu tragen, hat das Land Schleswig-Holstein bei der Festlegung von harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien für die Neuaufstellung der Teilregionalpläne Wind grundsätzlich von seiner bisherigen Regelung Abstand genommen. Einfach-politische Beschlüsse von Gemeinden für oder gegen Windkraftflächen sind nunmehr unerheblich für das Planverfahren des Landes.

Um mit der Forderung einer Landtagsfraktion zur Einbindung von Bürger- und Gemeindevoten sachgerecht umzugehen, hat die Landesregierung am 08.09.2016 ein öffentliches Expertengespräch zum Thema "Gemeindewille und Bürgerbeteiligung" durchgeführt, um den äußerst engen rechtlichen Rahmen als Planungsträger transparent zu machen. Die vortragenden Experten haben zur Einbindung der Gemeinden in den Planungsprozess folgendes ausgeführt:

- Eine zwingende Bindung regionalplanerischer Entscheidungen an Gemeindebeschlüsse oder Bürgerentscheide verstößt gegen das vom Plangeber strikt zu beachtende Abwägungsgebot aus § 7 Abs. 2 ROG.
- Ein gesetzlich festgelegter materieller Abwägungsvorrang für Gemeindebeschlüsse oder Bürgerentscheide wird ganz überwiegend als ebenfalls nicht konform mit den rechtlichen Anforderungen betrachtet, da Abwägungsentscheidungen auf sachliche Gründe zu stützen sind.
- Gemeindlichen Entscheidungen kommt im hierarchischen System der Raumordnung zwar ein eigenes Gewicht zu, die Regionalplanung hat daher die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 2 S.2 ROG). Dennoch muss der Regionalplangeber in einer gesamträumlichen Betrachtung alle privaten und öffentlichen Belange zu ermitteln und eigenständig gewichten, bevor er eine wertende Entscheidung trifft.

Die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung statt Eignungsgebieten führt dazu, dass die gemeindliche Planungshoheit weiter reduziert wird. Vorranggebiet bedeutet, dass sich innerhalb des Gebietes eine bestimmte Nutzung – wie die Windkraft – gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen muss. Da das Vorranggebiet auch innergebietlich wie ein Ziel der Raumordnung wirkt, ist es vom Plangeber letztabgewogen und bindet damit auch die nachfolgende Planungsebene. Sie hat ihre Pläne bei widersprüchlichen Planungsinhalten anzupassen. Die Konkretisierung durch gemeindliche Planungen beschränkt sich bei Vorranggebieten daher auf die Festsetzung von Baufenstern und Höhenbeschränkungen in städtebaulich begründeten Fällen.

In Anbetracht der eindeutigen Darlegungen der Experten sowie der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte soll die "Mitsprache" der Gemeinde sich auf die Trägerbeteiligung in der öffentlichen Auslegung sowie der Berücksichtigung der verfestigten gemeindlichen Planungen in der Abwägung begrenzen. Jede darüber hinausgehende formale Beteiligung oder gar Beachtung gemeindlicher Beschlüsse würde in der derzeitigen Rechtslage zu nicht heilbaren Verfahrensfehlern führen.

## Zur Bewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfs:

Der Gesetzentwurf greift in seinen Formulierungen den durch die Rechtsprechung und den Expertenmeinungen vorgegebenen Rahmen auf. Die gemeindliche Stellungnahme muss sachlich begründet sein, denn nur materielle Sachargumente können in einer Abwägung geprüft und ggf. mit anderen privaten und öffentlichen Belangen gerecht abgewogen werden. Diesen Sachargumenten wird in der Abwägung auch kein (rechtswidriger) Vorrang eingeräumt, sondern löst nur eine (zusätzliche) Prüfpflicht nach Alternativflächen aus, bzw. zur Festlegung dieser Fläche.

Es ist nicht erkennbar, wo dieser Gesetzesentwurf eine wirkliche Änderung zum bereits bestehenden Planverfahren beinhaltet. Der Planungsträger ist bereits heute in der Pflicht, alle eingegangenen Stellungnahme zu prüfen und berechtigte Belange in die Abwägung einzustellen, um sie mit anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies schließt eine Alternativenprüfung ein. Dies gilt im besonderen Maße für Planungen, die die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationsplanung) erzielen wollen.

Die Gesetzesänderung ist möglich, stellt aber keine Verbesserung/ Veränderung dar.

### Alternativen:

Das Grundproblem ist nicht im Landesplanungsgesetz angelegt, sondern im BauGB. Der Privilegierungstatbestand der Windenergienutzung (mit dem Planungsvorbehalt) schafft ein unmittelbares Baurecht zugunsten Dritter, dass nur planerisch eingeschränkt werden kann. Wenn bestehende Rechte eingeschränkt werden sollen, erhöht dies grundsätzlich den Planungsund Begründungsaufwand und erhöht die Anforderungen an formale und materielle Rechtmäßigkeit der Planung. Diese Vorgaben schließen eine andere Beteiligungskultur von Gemeinden und Bevölkerung grundsätzlich aus.

Bei einer Aufhebung des Privilegierungstatbestandes der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB würden die durch die Rechtsprechung entwickelten Vorgaben für Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB hinfällig werden. Es bedürfte weder einer gesamträumlichen Planung für den jeweiligen Planungsraum noch müsste zwingend eine Abwägung über

alle unberücksichtigten Potenzialflächen erfolgen. Um einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen, wird eine Regionalplanung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung empfohlen (aber ohne Funktion eines Eignungsgebietes, da nicht mehr notwendig). Vorranggebiete lösen eine unmittelbare Anpassungspflicht für nachgeordnete Planungsträger aus, hierdurch kann der Regionalplanungsträger seine klima- und energiepolitischen Ziele durchsetzen. Bei Vorbehaltsgebieten wird die Abwägung und damit Entscheidung in der Sache sowie in der räumlichen Abgrenzung auf den nachgeordneten Planungsträger (Gemeinde) verlagert. Mit der zusätzlichen Festsetzung, dass gemeindliche Bauleitpläne zugunsten der Windenergienutzung nur in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ausgewiesen werden dürfen, würde zudem einem Wildwuchs entgegengewirkt werden.

## Abschließende Anmerkung

Der Ausbau der Windenergienutzung ist zwingend geboten, wenn die ehrgeizigen klima- und energiepolitischen Ziele von Bund und Land umgesetzt werden sollen. Dies gilt nicht nur für den Offshore-, sondern ebenso für den Onshore-Bereich. Gleichsam wird es aber eine besondere Herausforderung sein, betroffene Regionen und deren Bewohner in dem Prozess mitzunehmen. Dass dies möglich ist, zeigt das Dialogverfahren zur 380 KV-Westküste (wobei eine Übertragung auf die Windenergieplanung nicht möglich ist).

Der Kreis Nordfriesland hat eine langjährige und weit überwiegend positive Erfahrung mit der Windenergienutzung gemacht. Mit annähernd 800 Anlagen wird inzwischen ein Mehrfaches des jährlichen Strombedarfs in der Region erzeugt und "exportiert". Damit verbunden ist eine erhebliche Verbesserung der kommunalen Haushalte (Gewerbesteuereinnahmen) sowie größere wirtschaftliche und Arbeitsmarkteffekte. Festzustellen ist ferner, dass diese Entwicklung von den Gemeinden und der Bevölkerung mitgetragen wird, da eng mit ihnen abgestimmt, so dass es kaum Akzeptanzprobleme gibt. Es zeichnet sich aber ab, dass ausgelöst durch das EEG 2017 und der Gefahr eines unabgestimmten und zügellosen Ausbaus der Windenergie in Nordfriesland die Proteste zunehmen werden.

Es ist Ziel des Kreises Nordfriesland, diese oben beschriebene, eher ungewöhnliche positive Entwicklung einer peripher gelegenen ländlich geprägten Region weiterzuführen. Hierzu bedarf es auch eines moderaten weiteren Ausbaus der Windenergienutzung bzw. des Erhalts des Status-Quo.

Die Forderung des Kreises Nordfriesland hinsichtlich der Aufhebung des Privilegierungstatbestandes der Windenergienutzung ist hierbei nicht als Abkehr von dieser Position zu verstehen, sondern nur als eine Konsequenz aus der raumordnungsrechtlichen Situation zu verstehen und sollte nur in Verbindung mit der eingeforderten planerischen Weiterentwicklung verstanden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Harrser
Landrat